

## **Entgeltregelung für die Vermietung des Besucherzentrum Archäopark Vogelherd**

1. Für die Überlassung des Besucherzentrums Archäopark Vogelherd gilt grundsätzlich die Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportplätze, Sporthallen und Gebäude der Stadt Niederstotzingen vom 17.12.2010.
2. Als Grundentgelt für Veranstaltungen werden anstelle der Grundentgelte der o. g. Entgeltordnung Nr. 2.2.1 für die Überlassung des Besucherzentrums Archäopark Vogelherd folgende Grundentgelte erhoben:
  - a. Überlassung ohne Abnahmeverpflichtung von Getränken und Essen durch den Archäopark Vogelherd 500,00 €
  - b. Überlassung mit Abnahmeverpflichtung von Getränken und Essen durch den Archäopark Vogelherd (entsprechend der jeweils gültigen Speisen- und Getränkekarte) 300,00 €
3. Nebenentgelte werden entsprechend der Entgeltordnung Nr. 2.2.2.1 abgerechnet.
4. Überlassen wird nur das Besucherzentrum ohne die Nutzung des Außenbereichs und grundsätzlich ohne Personal. Für die Überlassung des Gebäudes ist die Anwesenheit mindestens eines Veranstaltungsbetreuers notwendig. Im Falle der Überlassung mit der Abnahmeverpflichtung von Getränken und Essen durch den Archäopark Vogelherd wird entsprechendes Personal zur Ausgabe ebenfalls von der Stadt Niederstotzingen gegen Entgelt gestellt. Die Kosten der Personalgestellung richten sich nach den o. g. Nebenentgelten der Entgeltordnung Nr. 2.2.2.1.
5. Die Überlassung des Besucherzentrums erfolgt nur außerhalb der jeweils gültigen und bekannt gemachten Öffnungszeiten des Archäoparks Vogelherd. Eine Nutzung ist jeweils eine Stunde nach Schließung des Archäoparks für die Öffentlichkeit möglich. Die Nutzung des Gebäudes für die Sonderveranstaltung ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Niederstotzingen grundsätzlich nur bis 23 Uhr möglich.
6. Die Nutzung des Besucherzentrums ist für maximal 100 Personen ausgelegt. Der Grundriss des Gebäudes ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung.
7. Zusätzliche Arbeiten die durch die Veranstaltung notwendig werden – insbesondere durch Auf- und Abbauten im Gebäude selbst – werden nur durch städtische Bedienstete ausgeführt. Diese Kosten sind entsprechend der eingesetzten Mitarbeiter und Fahrzeuge durch den Überlassenden zu tragen.
8. Im Übrigen gilt die Hausordnung für die Benutzung und den Betrieb städtischer Vereins- und Übungsräume vom 25.09.1997.

Niederstotzingen, 31.10.2013

Gerhard Kieninger  
Bürgermeister